

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2017	Entwurf der Satzung für 2018	Begründung
<p>Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung</p>	<p>Überschrift wird wie folgt geändert Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2018</u> gültigen Fassung</p>	Anpassung
<p>Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	<p>Einleitung der Abfallsatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>14.12.2017</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	Anpassung
<p>§ 2 Absatz 3 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen zuzuführen.</p>	<p>§ 2 Absatz 3 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen wird wie folgt ergänzt Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen <u>am Anfallsort</u> zuzuführen.</p>	Konkretisierung
<p>§ 4 Absatz 4 Anschluss und Benutzung Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Kreislaufwirtschaftsgesetz anfallen.</p>	<p>§ 4 Absatz 4 Anschluss und Benutzung wird wie folgt neu formuliert Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Kreislaufwirtschaftsgesetz anfallen. <u>hinsichtlich der auf diesen Grundstücken anfallenden Abfälle zur Beseitigung.</u></p>	Konkretisierung
<p>§ 5 Absatz 2 Satz 2 Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrfrequenz dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, sofern diese von der bereits vorhandenen Ausstattung abweichen.</p>	<p>§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen</p>	Aufnahme in § 15 Absatz 1 in geänderter Form, da die Regelung alle Abfallfraktionen betrifft

<p>§ 5 Absatz 5 Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen.</p>	<p>§ 5 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. <u>Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände müssen in bruchfesten und stoßsicheren Behältern gesammelt und dürfen erst dann in die roten Säcke gefüllt werden.</u></p>	<p>Übernahme der Vorgabe aus dem Merkblatt „Entsorgung von nichtinfektiösen Abfällen aus medizinischen Einrichtungen“ des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AÖR (Unfallschutz)</p>
<p>§ 9 Absatz 3 Satz 2 In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll sowie der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird zu Satz 2 und 3 In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. <u>Außerdem ist</u> sowie der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen.</p>	<p>bessere Lesbarkeit</p>
<p>§ 10a Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte werden wie folgt bezeichnet: 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte 4. Lampen 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente 6. Photovoltaikmodule Bei Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1-3 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen.</p>	<p>§ 10a Absatz 4 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung wird wie folgt geändert Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte <u>richten sich nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.</u> Bei Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1-3 sowie 6 und / oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen. <u>Ab dem 01.12.2018 gelten diese Bedingungen für die Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1, 2, 4 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ an Kleingeräten.</u></p>	

<p>§ 12 Absatz 4 Satz 3 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.</p>	<p>§ 12 Absatz 4 Satz 3 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten wird wie folgt ergänzt Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes <u>jederzeit und uneingeschränkt</u> zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.</p>	<p>Ergänzung zur Konkretisierung</p>
<p>§ 13 Absatz 1 Unterbrechung der Abfuhr Bei vorübergehenden Einschränkungen (z. B. Straßenbaumaßnahmen), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Unterbrechung der Abfuhr wird wie folgt neu formuliert Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>bessere Lesbarkeit</p>
<p>§ 15 Absatz 1 Meldepflicht Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 15 Absatz 1 Meldepflicht wird wie folgt ergänzt Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. <u>Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, insbesondere wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweiligen Abfallfraktionen vorgeschriebenen Mindestbehältervolumina nicht unterschreiten.</u> Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>s. Begründung zu § 5 Absatz 2 Satz 2</p>

<p>§ 16 Absatz 2 Satz 2 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken Können aufgrund dieser Satzung eingegangene Verpflichtungen wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht überprüft werden, entfallen die damit verbundenen Vergünstigungen - insbesondere aufgrund der Gebührensatzung.</p>	<p>§ 16 Absatz 2 Satz 2 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken wird wie folgt geändert <u>Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage auf Basis dieser Satzung wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht möglich, ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.</u></p>	<p>Konkretisierung zum besseren Verständnis</p>
	<p>als § 18 Absatz 1 Nr. 10 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt eingefügt <u>entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken gekennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,</u></p>	<p>Aufnahme einer Ordnungswidrigkeit, die sich aus der Ergänzung in § 5 Absatz 5 ergeben könnte; Nr. 10 wird zu Nr. 11; Nr. 11 wird zu Nr. 12</p>
<p>§ 18 Absatz 1 Nr. 11 Ordnungswidrigkeiten entgegen den Regelungen des § 2 Absatz 3 die Abfälle nicht getrennt hält.</p>	<p>§ 18 Absatz 1 Nr. 11 wird zu Nr. 12 Ordnungswidrigkeiten und wird wie folgt geändert <u>den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt</u></p>	<p>Ordnungswidrigkeit nicht nur bei mangelnder Getrennthaltung, sondern auch bei Entsorgung nicht am Anfallsort</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 09.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2018</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>19.12.2016</u> außer Kraft.</p>	<p>Anpassung</p>